



Dieter Giesecking, Postfach 100653, D-75106 Pforzheim, den 19. September 2020

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Aktuelle Mitteilung(3) zur Petition: Teilanschluss an die Stellungnahme des Deutschen Anwaltsverein(DAV)
Pet 4-19-07-99999-036062

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Petent schließt sich der Stellungnahme des DAV in den besonders in GELB und GRÜN markierten Textstellen an. Die diesbezügliche Stellungnahme wird in Teilbereichen Gegenstand der Petition.

Darüber hinaus wird die Begründung der Petition nach den Vorgaben in der DVA-Stellungnahme Buchstaben A bis D ergänzt:

Einleitung

Der ehemalige Bundesjustizminister Heiko Maas(SPD) hat nach dem Fall Edathy(SPD) und damit verbundenen Strafverschärfungen im Sexualstrafrecht im Jahre 2015 eine Reformkommission zur kompletten Überarbeitung des 13. Abschnittes im Strafgesetzbuch(StGB) eingesetzt gehabt. Die Kommission bestand aus 13. kompetenten Mitgliedern/Innen aus Wissenschaft & Praxis. Während der 2-jährigen Beratungen hat die Kommission über 11 externe Sachverständige angehört. Der Abschlussbericht lag am 19. Juli 2017 vor und wurde veröffentlicht:

https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die Ergebnisse dieses Abschlussberichtes finden im aktuellen Referenten-Entwurf der heutigen Bundesjustizministerin Lambrecht(SPD) so gut wie keine Beachtung. Bezeichnenderweise hat gerade die SPD-Fraktion diesen Abschlussbericht völlig missachtet, den sie selbst beauftragt hat. Eine solche Missachtung ist im demokratischen und politischen Sinne nicht akzeptabel. Es widerspricht den rechtsstaatlichen Prinzipien und ist als Koalitionspartner der Bundesregierung unwürdig.

Der Petent erklärt hiermit den Abschlussbericht der Reformkommission zum Gegenstand seiner Petitionsbegründung. Es wird dringend angeregt, dass Ergebnis mit in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Alle Mitglieder aller Fraktionen(ohne AfD) im

Petitionsausschuss werden angehalten, sich intensiv mit den Ergebnissen zu befassen. Die Inhalte des Abschlussberichtes rechtfertigen in keiner Weise die Inhalte des Referenten-Entwurfes. Im Gegenteil, sie widersprechen in großen Teilen den vorgelegten Gesetzesverschärfungen. Der Petent erwartet im Petitionsverfahren vom Bundesjustizministerium eine Stellungnahme, warum die Ergebnisse des Abschlussberichtes im Referenten-Entwurf nicht berücksichtigt wurden.

Ergänzungen & Gegenrede zur DAV-Stellungnahme: A. Terminologie bei § 176 ff. StGB-E

Bei der Änderung der Begrifflichkeiten von „sexuellen Kindesmissbrauch“ in „sexualisierte Gewalt“ kommt es eben nicht darauf an, ob tatsächliche sexuelle Gewalt gegen Kinder angewandt wurde. Alle sexuellen Handlungen mit Kindern werden gemäß § 176 ff. StGB mit Strafe bedroht. Dazu gehören auch sexuelle Handlungen, die nachweislich und einvernehmlich erfolgt sind. Es gibt eine ganze Reihe von Gerichtsurteilen, worin die Einvernehmlichkeit während der Beweisaufnahme festgestellt wurde. Der Gewaltbegriff ist im gesamten Strafrecht klar definiert. Demnach fällt die erwiesene Einvernehmlichkeit nicht unter den neuen Begriff der „sexualisierten Gewalt“. Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Beweislast muss der Gesetzgeber und in Folge die Justiz nachweisen, ob Einvernehmlichkeit vorlag oder sexualisierte Gewalt angewandt wurde und damit ein Schaden für das Kind eingetreten ist. Aus Sicht der Sexualwissenschaft & Sexualforschung existieren keine Studien, die eindeutig belegen, dass in jedem Fall von einvernehmlichen Sexualkontakten zwischen Erwachsenen & Kindern zwingend ein Schaden eintreten muss. Wenn es nach dem Rechtsstaatprinzip kein geschädigtes Opfer gibt, dann darf es auch keinen Täter geben. Im neu gefassten § 176 ff. StGB muss deshalb eine Strafausschluss-Klausel eingefügt werden, wenn es um selbstbestimmte und einvernehmliche Sexualität geht. Der Referenten-Entwurf sieht bisher eine solche Klausel zum Strafausschluss nur im Kausalzusammenhang mit Alters nahen Sexualkontakten zwischen einem Kind unter 14 Jahren und über 14-jährigen Jugendlichen vor. Eine solche altersmäßige Grenzziehung muss gänzlich entfallen. Aufgrund der gravierenden Rechtsfolge bei der Strafzumessung darf der § 176 ff StGB kein reines Gefährdungsdelikt sein. Es müssen laut Grundgesetz zwingend Rechtsgüter eines Opfers verletzt werden, um eine Tathandlung unter Strafandrohung zu stellen. Unter den obigen Voraussetzungen begrüßt der Petent die Änderung des Begriffes in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ ausdrücklich. Andererseits ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Studien nachzuweisen, dass die Rechtsauffassung des Petenten nicht zutreffend ist. Sollte dies erwartungsgemäß nicht gelingen, so sieht sich der Petent mit vom neuen § 176 ff StGB real Betroffenen veranlasst, die Straftatbestände durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Ergänzungen zur DAV-Stellungnahme: B. Strafschärfungen und Änderungen der § 176 StGB-E- und § 184b StGB-E

B. I.

Der Petent stimmt den Ausführungen in der DAV-Stellungnahme in den wesentlichen Positionen voll inhaltlich zu. Hinsichtlich der Anhebung der Mindeststrafmaße bei § 176 ff. StGB und § 184 ff. StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe zum Verbrechen wird den Gerichten die Möglichkeit genommen, ein der Tat und Schuld angemessenes Urteil zu fällen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Strafzumessung wird verfassungswidrig verletzt. Der Petent weist auch an dieser Stelle auf die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eintretenden Verfassungsbeschwerden hin.

Ergänzend weist der Petent auch auf die vorgesehene und völlig unverhältnismäßigen Anhebungen der Strafmaße in § 176 ff StGB und 184 ff. StGB hin. Aus kriminologischer Sicht ist schon seit vielen Jahren erwiesen, dass solche Hochstufungen keine präventive Wirkung zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt haben. Solch hohe Strafmaße dienen somit nicht einem besseren Kinderschutz, sondern primär den „Rachegegüssen“ an den Sexualstraftätern. Mediale Forderungen, wie zum Beispiel in der Bildzeitung propagiert wird, „je länger die Kinderschänder hinter Gitter sitzen, so weniger können diese Kinder missbrauchen“, haben in einem demokratischen Rechtsstaat nichts verloren. Auch der vorgetragene Vergleich der Deutschen Kinderhilfe Rainer Becker zum Diebstahl greift nicht. Gegenwärtig liegt das Höchststrafmaß beim Diebstahl bei fünf Jahren und beim einfachen

Besitz von Kinderpornografie bei drei Jahren Freiheitsstrafe. Schon bei der letzten Strafverschärfung wurde das Strafmaß von zwei auf drei Jahre angehoben. Damals wie heute gibt es keinen rationalen Grund, dass Strafmaß auf fünf Jahre anzuheben. Eine solche Symbol-Politik ist kein legitimes Mittel und darf in einem Rechtsstaat nicht angewandt werden. Ebenso sind die drastischen Hochstufungen in den vorgenannten §§ auf 15 Jahre Freiheitsstrafe vollkommen unverhältnismäßig. Solche Höchststrafen kämen dem Mord § 211 StGB gleich. Es ist politisch unverantwortlich, wenn der Innenminister von NRW Reul verlautbart, dass ein „Seelenmord“ mit einem Mord an einem Menschen auf die gleiche Stufe gestellt wird. Ein solcher Populismus ist bei einer politischen Debatte völlig fehl am Platz und kontraproduktiv. Außerdem hat der Gesetzgeber bei schwerer sexualisierter Gewalt schon jetzt den Gerichten die Möglichkeit einer im Urteil vorbehaltenen bzw. verhängten Sicherungsverwahrung gegeben. Auch dadurch wird die momentane Gesetzgebung bei der Strafzumessung kompensiert, so dass eine Anhebung der Höchststrafen nicht notwendig ist. Wenn der Gesetzgeber den lauten Ruf des aufgewiegelten Mobs folgt, dann hat der Rechtsstaat seine Kompetenz verloren.

B. II. Verabreden zum Verabreden der DAV-Stellungnahme

Auch diesen Ausführungen in der DAV-Stellungnahme stimmt der Petent ausdrücklich zu. Ein abstraktes Gefährdungsdelikt darf kein Verbrechensstraftatbestand sein bzw. werden.

B. III. Minderschwere Fälle der DAV-Stellungnahme

Der Petent stimmt auch diesen Ausführungen in der DAV-Stellungnahme ausdrücklich zu. Es ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig, wenn zum Beispiel leichte Berührungen des Geschlechtsteiles mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre bedroht werden.

B. IV. Qualifikation der Wiederholung der DAV-Stellungnahme

Auch der Petent begrüßt die Abschaffung dieser Tatbestandsvariante.

B. V. Sexualität zwischen nahezu Gleichaltrigen der DAV-Stellungnahme

Neben der grundsätzlichen Einführung einer Strafabsehensklausel bei einvernehmlicher Sexualität zwischen Kindern und Jugendlichen, die auch der Petent befürwortet, weist der Referenten-Entwurf erhebliche Mängel auf, die abzulehnen sind. Der neue Straftatbestand in § 176 StGB bestimmt keine feste Altersgrenze. Es ist lediglich von einer annähernden Gleichaltrigkeit die Rede. Ein solch unbestimmter Rechtsbegriff ist ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot im Grundgesetz. Jeder Jugendliche über 14 Jahren muss im Gesetzestext erkennen können, in welchem konkreten Lebensjahr einvernehmliche sexuelle Handlungen durch die Ausschlussklausel legal bzw. illegal sind. Der Gesetzgeber darf den Entwicklungsstand & Reifegrad des Jugendlichen nicht den Gerichten überlassen. Ebenso nicht die angeblich fehlende Fähigkeit des Kindes unter 14 Jahren zur sexuellen Selbstbestimmung. Der Gesetzgeber ist verfassungskonform verpflichtet, im Gesetz eine konkrete Altersangabe/Altersunterschied in Jahren, aufzuführen. Die negativen Folgen in Ermittlungsverfahren(einschließlich möglicher Hausdurchsuchungen) und Hauptverhandlungen haben gravierende Auswirkungen nicht nur gegen den Jugendlichen, sondern auch gegen das Kind.

Abgesehen davon, dass der Petent bzw. sein Projekt K13online schon seit dem Bestehen eine Senkung der Schutzaltersgrenze(Einwilligungsalter) von derzeit 14 auf 12 Jahre politisch fordert, sollte im kommenden Gesetzgebungsverfahren die Altersspanne auf mindestens fünf Jahre festgelegt werden. Von der Strafverfolgung ausgeschlossen wären dann zum Beispiel sexuell-einvernehmliche Beziehung zwischen einem 17-jährigen Jugendlichen und einem 12-jährigen Jungen. Bei der heutigen Aufklärung und gelebter Sexualpraxis ist ein 12-Jähriger(analog Mädchen) in der Lage & fähig, über seinen Sexualpartner/In hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung selbst zu entscheiden. Dies trifft natürlich auch auf den gesamten § 176 ff. StGB zu. Eine weitere Option, Schaden von den Betroffenen

abzuwenden, besteht darin, aus dem gegenwärtigen Offizialdelikt ein Antragsdelikt zu machen. Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt wird dann in jedem Fall Strafantrag stellen oder die Eltern erstatten Strafanzeige. Bei einvernehmlicher Sexualität wird kein Beteiligter einen Strafantrag stellen, weil kein Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Im Übrigen wird durch eine solch echte Strafrechtsreform der gesamte Justizapparat stark entlastet werden, so dass sich die Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf tatsächlich sexualisierte Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern konzentrieren können. Ein solch modernes und lebensnahe Sexualstrafrecht kommt letztendlich allen Beteiligen zu Gute.

B. VI. § 184b StGB der DAV-Stellungnahme

Der Petent stimmt auch diesen DAV-Ausführungen voll inhaltlich zu. Ergänzt wird, dass es nicht sein darf, dass bereits der reine Besitz einer inkriminierten Posing-Darstellung mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden soll. Posing-Aufnahmen beinhalten in der Regel keine sexuellen Handlungen, die gemäß § 176 ff StGB unter Strafandrohung stehen. Schon bei der letzten Strafverschärfung im Jahre 2015 wurden die Straftatbestände dermaßen mit unbestimmten Rechtsbegriffen durchzogen, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet wurde. Nach Rechtsauffassung des Petenten und weiteren Rechtsexperten aus Wissenschaft & Sachverständigen liegt schon bei der momentanen Gesetzeslage ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot im Grundgesetz vor. Die aktuellen Besitzer von solchen Darstellungen können selbst keine rechtsverbindliche Bewertung über die Inhalte vornehmen, ob diese legal oder illegal sein sollen. Die Grenzen von legalen Nacktaufnahmen mit Kindern hin zu illegalen Posing sind stets fließend. In jedem solcher Fälle besteht für den Besitzer Rechtsunsicherheit, die von den Betroffenen nicht behoben werden kann. In der Folge mehren sich die Fälle von gesetzgeberischem Unrecht. Aus vorgenannten Gründen hat der Petent mit seinen bürgerrechtlichen Unterstützern in einem Einziehungsverfahren ein Gerichtsverfahren angestrengt, welches sich im Oktober dieses Jahres in der Berufungsinstanz befindet. Bei einem negativen Urteil des Landgerichtes bzw. im Anschluss abgewiesenen Revision durch ein OLG wird der Petent mit seinem Fachanwalt einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichen. In dieser Beschwerde werden wir den geltenden § 184 ff StGB rügen. Sofern der Referenten-Entwurf in der vorliegenden Fassung in Kraft treten sollte, wird es ebenfalls Verfassungsbeschwerden geben. Auch die diversen Anhebungen bei den Höchststrafmaßen bis teilweise bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe sind mit der fehlenden Verhältnismäßigkeit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Diese dienen weder einem effektiven Kinderschutz noch wirken diese präventiv abschreckend auf mutmaßliche Täter. Im Übrigen verweist der Petent auf seine voran gegangenen Ausführungen.

C. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter/-staatsanwälte nach § 37 JGG-E der DAV-Stellungnahme

Auch der Petent kann nach den Besuchen von einer Vielzahl von Gerichtsverhandlungen zur journalistischen Berichterstattung bestätigen, dass es den Jugendgerichten & Staatsanwaltschaften oft an ausreichender Qualifikation im Bereich des Sexualstrafrechts fehlt. Diesbezügliche Qualifikationsangebote dürfen jedoch nicht politische Ziele verfolgen, um Druck auf Richter/innen & Staatsanwälte/Innen aufzubauen, pauschal höhere Strafmaße zu verhängen bzw. den Strafraahmen bis zur oberen Grenze voll auszuschöpfen. Die Justiz ist im Sinne der demokratischen Gewaltenteilung unabhängig von politischen Forderungen. Dieses Rechtsstaatprinzip der Legislative, Judikative und Exekutive muss gewahrt bleiben. Es obliegt ausschließlich der Justiz, Tat und Schuld angemessene Urteile zu sprechen.

An dieser Stelle weist der Petent bei aller Bescheidenheit drauf hin, dass er über eine erfolgreiche Polizeiausbildung (heute Bundespolizei, damals Grenzschutzeinzeldienst) verfügt. Während seines zeitlich begrenzten Polizeidienstes war der Petent auch zeitweise zum Bundeskriminalamt in Bonn – Verfassungsschutz - zur Aufarbeitung der damaligen Terrorismusbekämpfung im Innendienst

eingesetzt. Der Petent verfügt also über ausreichendes Fachwissen im Bereich Strafrecht, Strafprozessordnung, Polizeirecht und Kriminalistik.

D. Abschluss der DAV-Stellungnahme

Der Petent stimmt auch diesen DAV-Ausführungen voll inhaltlich zu. Abschließend wird nachdrücklich auf den Abschlussbericht der Reformkommission hingewiesen, der im Referenten-Entwurf des Bundesjustizministeriums keinen Eingang gefunden hat. Es ist ein politisches Armutszeugnis, insbesondere von der SPD-Justizministerin Lambrecht, dass die Ergebnisse zur Überarbeitung des gesamten 13. Abschnittes im Sexualstrafrecht im Jahre 2020 überhaupt keine Beachtung gefunden hat. Wenn so Politik funktionieren soll, dann ist es überhaupt kein Wunder, wenn der kritische Bürger/In das Vertrauen in den Gesetzgeber verliert. Der Petent fordert deshalb über den Petitionsausschuss die Bundesregierung sowie den Rechtsausschuss des Bundestages auf, den Abschlussbericht wieder aus der Schublade zu holen und auf die politische Tagesordnung zu setzen. Eine echte Strafrechtsreform in einem solch historischen Umfang kann nicht mit einem Schnellschuss verabschiedet werden. Die Oppositions-Fraktionen werden gebeten, für eine ausführliche politische Debatte Sorge zu tragen. Die Bundesregierung steht nicht unter zeitlichem Handlungzwang, weil die bestehenden Gesetze ausreichen. Die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen sind auch nicht Bestandteil des Koalitionsvertrages. Auch die EU-Kommission hat eine solche Verschärfung im Sexualstrafrecht nicht gefordert, diese in nationales Recht umzusetzen. Deutschland bestreitet also wieder einmal einen Alleingang, der mit der Kommission der EU nicht abgestimmt ist. Deutschland würde ein Sexualstrafrecht erhalten, welches es in anderen Ländern Europas so nicht gibt. Der Petent regt deshalb dringend an, dass Gesetzgebungsverfahren auf nach den Bundestagswahlen im Herbst 2021 zu vertagen. Die dann neu entstandenen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag werden bei nur einer heutigen Oppositions-Fraktion in der neuen Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass der jetzige Gesetzentwurf keine Mehrheiten finden wird.

Der DAV und damit auch der Petent bezieht sich in den Stellungnahmen nicht auf alle Punkte im Referenten-Entwurf. Es fehlen die Punkte zum erweiterten Führungszeugnis. Ebenso fehlt der Punkt zur Anordnung der Untersuchungshaft. Der Petent wird zu diesen und anderen Punkten eine weitere Stellungnahme an den Petitionsausschuss abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Giesecking

Anlagen

Stellungnahme des Deutschen Anwaltsverein(DAV) durch den Ausschuss Strafrecht

